

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH) ausländischer Studienbewerber

Vom 01.08.2005

Auf Grund von § 13 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung

Nach § 27 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden (TUD) haben ausländische Studienbewerber außerdem einen Nachweis über hinreichende Sprachkenntnisse zu führen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung, für die hiermit die Ordnung für die TUD vorgelegt wird. Diese Ordnung beruht auf der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“, beschlossen vom 202. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 08. Juni 2004. Die Registrierung bei der HRK erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 der RO-DT.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT im Regelfall als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem im Regelfall für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit können bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenziert werden. Differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen werden von den Fakultäten unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses festgelegt und der Prüfungskommission verbindlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise als Teil der Bewerbungsinformationen bekannt gegeben werden.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gem. § 1 Abs. 2 abweichende geringe sprachliche Anforderungen (DSH 1) festgelegt wurden, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Zur Prüfung werden zugelassen ausländische Studienbewerber der TUD, die

- a) die Kenntnissnachweise der Mittelstufe II besitzen und sich ohne Sprachkurs der DSH unterziehen wollen;
- b) mit befristeter Immatrikulation den Vorbereitungskurs auf die DSH absolviert haben.

(2) Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium. Die Entscheidung wird vom Akademischen Auslandsamt der TUD im Zusammenhang mit der Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung vorbereitet und erfolgt in Absprache mit dem Lehrbereich Deutsch als Fremdsprache.

(3) Von der Prüfung befreit sind

- a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II) [Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung];
- c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
- d) Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Inhaber eines in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ bewerteten TestDaF gem. § 4 RO-DT (sofern von den Fakultäten nicht differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen für bestimmte Studienzwecke und -formen festgelegt wurden);
- f) Inhaber eines Zeugnisses über den bestandenen Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg gem. § 5 Abs. 2 der RO-DT.

(4) Die Prüfungskommission kann bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

(5) Die Prüfung findet zweimal jährlich zu folgenden Zeiten statt: zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem folgenden Semesterbeginn, d.h. für das Wintersemester im September und für das Sommersemester im März. Die Termine werden von der Prüfungskommission in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt festgelegt. Für die Teilnehmer an einem Intensivkurs zur Vorbereitung auf die DSH kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfung am Ende des Kurses abzulegen.

(6) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Sächsischen Hochschulgebührenordnung (HGebVO vom 13.12.2004) und der Gebührenordnung der TU Dresden erhoben werden.

(7) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleis-

tungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gem. § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gem. § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gem. § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: **30 %**
- Schriftliche Prüfung (insgesamt **70 %**)
mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%.

(2) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gem. § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gem. Absatz 3 als auch die mündliche Prüfung gem. Absatz 4 bestanden ist.

(6) Wird gem. § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. Absatz 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich durch die Prüfungskommission bekannt zu geben.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einsichtnahme

(1) Wenn ein Prüfling nach Beginn der Prüfung einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Dabei steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so wird der Kandidat erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden" gewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 von der Prüfungskommission geprüft werden.

(5) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Protokoll über die mündliche Prüfung gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene DSH kann in der Regel innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden, frühestens jedoch nach einem Semester nach dem ersten Prüfungsversuch und mit erneuter Anmeldung zur Prüfung. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus. Es wird von dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische / andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation /Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 - 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
 - Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und

zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie ersetzt die Ordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) an der Technischen Universität Dresden vom 21.01.1997.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 sowie der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, erteilt mit Erlass vom 06.07.2005, AZ.: 3-7643.00/93-1.

Dresden, den 01.08.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kogenge